

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2024/061

Abteilung 140 - Finanzen

Federführung: Schietinger, Christoph
Telefon: +49 7021 502-545

AZ: 700.31
Datum: 08.11.2024

- Abwassergebühr**
- Nachkalkulation 2022
 - Plankalkulation 2025
 - Senkung kalkulatorischer Zinssatz
 - 9. Änderungssatzung zur Abwassersatzung

GREMIUM	BERATUNGZWECK	STATUS	DATUM
Ortschaftsrat Jesingen	Kenntnisnahme	öffentlich	25.11.2024
Ortschaftsrat Nabern	Kenntnisnahme	öffentlich	25.11.2024
Ortschaftsrat Ötlingen	Kenntnisnahme	öffentlich	25.11.2024
Ortschaftsrat Lindorf	Kenntnisnahme	öffentlich	25.11.2024
Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB)	Vorberatung	nicht öffentlich	26.11.2024
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	04.12.2024

ANLAGEN

- Anlage 1 - Nachkalkulation 2022 (ö)
- Anlage 2 - Plankalkulation 2025 (ö)
- Anlage 3 - Ausgleich Kostenüber- und -unterdeckungen (ö)
- Anlage 4 - Festlegung kalkulatorischer Zinssatz 2025 (ö)
- Anlage 5 - Satzungsänderung (ö)

BEZUG

„Abwassergebühr - Nachkalkulation 2021, Plankalkulation 2024, Senkung kalkulatorischer Zinssatz“ in der Sitzung des Gemeinderates am 06.12.2023 (§ 164 ö, Sitzungsvorlage GR/2023/063)

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglubigte Auszüge an: 310, 140

Mitzeichnung von: 240, 310, BMin, EBM

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Eine nachhaltige Entwicklung ist das Leitprinzip der Stadt Kirchheim unter Teck. Eine Strategie mit realistischen Zielen und konkreten Maßnahmen, die regelmäßig überprüft und gegebenenfalls korrigiert wird, ist dafür die Grundlage.

Zentrale Aspekte für eine zukunftsfähige Gesellschaft sind dabei Ressourcen zu schonen und eine generationengerechte Entwicklung. Darunter fällt auch die Sicherung einer zukunfts-fähigen Haushalt- und Finanzwirtschaft. Lokales Handeln wird als Schlüssel für eine tragfähige globale Zukunft betrachtet. Voraussetzung dafür ist eine nachhaltig ausgerichtete Verwaltung mit Vorbildfunktion.

Handlungsfelder

Priorität 1

- Wohnen und Quartiere
- Bildung
- Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

Priorität 3

- Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesundes und sicheres Leben

Priorität 2

- Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- Mobilität und Versorgungsnetze
- Umwelt- und Naturschutz

Priorität 4

- Moderne Verwaltung und Gremien

Betroffene Zielsetzungen

AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

Keine Auswirkungen

Hinweise: t CO₂ äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimaschutzmanagement wurde beteiligt.

Positive Auswirkungen

Negative Auswirkungen

- Geringfügige Reduktion <100t CO₂äq/a
- Erhebliche Reduktion ≥100t CO₂äq/a

- Geringfügige Erhöhung <100t CO₂äq/a
- Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO₂äq
- Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO₂äq/a

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Ergebnishaushalt

Teilhaushalt	THH 04	Produktgruppe	5380
--------------	--------	---------------	------

Ergänzende Ausführungen:

Die Erträge sinken gegenüber dem Haushaltsplan 2025 um 99.304 Euro.
Die Aufwendungen steigern sich um 33.166 Euro

Ampel	Begründung
	<p>Unter Berücksichtigung des Ausgleichs von Über- und Unterdeckungen aus den Vorjahren wird bei der Kalkulation der Abwassergebühren jährlich eine hundertprozentige Kostendeckung zugrunde gelegt.</p> <p>Aktualität und Kalkulation von Gebühren und Entgelten gewähren den Einnahmebeschaffungsgrundsatz nach § 78 GemO.</p>

ANTRAG

1. Zustimmung zu der Nachkalkulation der Abwassergebühr 2022 sowie zur Plankalkulation 2025 wie in den Anlagen 1 und 2 zur Sitzungsvorlage GR/2024/061 dargestellt.
2. Zustimmung zum Ausgleich der Gebührenüber-/unterdeckung im Zuge der Plankalkulation 2025
 - a. aus 2020 in Höhe von 200.074 Euro bei der Schmutzwasserbeseitigung und -2.039 Euro bei der Niederschlagswasserbeseitigung (Gesamt: 198.035 Euro) und
 - b. aus 2021 in Höhe von 240.640 Euro bei der Schmutzwasserbeseitigung und 24.125 Euro bei der Niederschlagswasserbeseitigung (Gesamt: 264.765 Euro).
3. Zustimmung zur Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes auf 3,00 Prozent für alle Anlagegüter der Stadt ab 01.01.2025.
4. Beschluss der 9. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 20.07.2016, wie in der Anlage 5 zur Sitzungsvorlage GR/2024/061 Seite 2, dargestellt.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Ergebnisse der Nachkalkulation der Abwassergebührenabrechnung des Jahres 2022 wurden erarbeitet und liegen nun vor. Demnach schließt das Jahr 2022 in den Teilbereichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung mit folgenden Kostenüberdeckungen ab:

Gesamt: 573.204 Euro

Kostenüberdeckung in Höhe von 475.240 Euro bei der Schmutzwasserbeseitigung und einer Kostenüberdeckung in Höhe von 97.964 Euro bei der Niederschlagswasserbeseitigung.

Für die Plankalkulation der gesplitteten Abwassergebühr für das Jahr 2025 wurde eine hundertprozentige Kostendeckung auf Basis der Planansätze des Teilhaushaltes 04 (Produktgruppe 53.80 Abwasserbeseitigung) zugrunde gelegt.

Der höchstzulässige Gebührensatz des Kalkulationszeitraums ist das Ergebnis der Division der Gesamtkosten abzüglich der Erlöse der öffentlichen Einrichtung durch die zugehörigen Bemessungseinheiten:

- Für die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr 2025 ist die versiegelte Gesamtfläche des Jahres 2023 mit 3.001.450 Quadratmeter zugrunde gelegt worden.
- Für die Festsetzung der Schmutzwassergebühr 2025 ist der Durchschnitt der abrechenbaren Gesamtabwassermenge der Jahre 2021 bis 2023 in Höhe von 1.913.945 Kubikmeter angesetzt worden.

Als Ergebnis ergeben sich unter Berücksichtigung der eingestellten Kostenüber-/unterdeckungen der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung von 198.035 Euro aus 2020 und 264.765 Euro aus 2021 in das Jahr 2025 folgende Gebührensätze:

- Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,17 Euro je Kubikmeter (bisher 2,20 Euro je Kubikmeter) bezogenes Frischwasser.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,62 Euro je Quadratmeter (bisher 0,58 Euro je Quadratmeter) veranlagte Fläche.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Zu Antrag Nr. 1

Die Nachkalkulation des Jahres 2022 ist in der Anlage 1 ersichtlich.

Bei der Plankalkulation des Jahres 2025 wird auf die Anlage 2 verwiesen.

Auswirkungen auf den Nachtragshaushaltsplan 2025 gegenüber dem Haushaltsplan 24/25:

Die Veränderungen im Haushaltsplan 2025 sind in der Anlage 2 auf der Seite 1 und 2 in der Spalte „Zu-Abgänge“ ersichtlich. Fasst man dabei die Erträge und Aufwendungen zusammen, so führt dies zu einer Verschlechterung des ordentlichen Ergebnisses im Ergebnishaushalt:

Reduktion der Erträge	99.304 Euro
Erhöhung der Aufwendungen	33.166 Euro
Verschlechterung Haushalt 2025	132.470 Euro

Außen vor bleiben dabei die Veränderungen des Straßenentwässerungsanteils, kalkulatorische Zinsen Sonderposten sowie kalkulatorische Zinsen, da diese Kosten keine Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt haben. Ebenso wird die Reduzierung bei der Unterhaltung der Abwasseranlagen in Höhe von 100.000 Euro nicht berücksichtigt, da dies Maßnahmen für die Rattenbekämpfung und die Reinigung von Straßeneinlaufschächten sind, die zwar anfallen, aber nach dem GPA-Bericht aus 2012 nicht die Gebührenzahler belasten dürfen.

Die Veränderungen im Vergleich zum Haushaltsplan 2024/25 kommen durch die Erhöhung der zu zahlenden Verbandsumlage an das GKW Wendlingen (Basis Wirtschaftsplan 2025) und noch nicht exakt bestimmten Abschreibungen, Sonderposten, Zinsen sowie des Straßenentwässerungsanteils zustande.

Zu Antrag Nr. 2

Bei der Verwendung der Kostenüber- bzw. -unterdeckungen wird auf die Anlage 3 verwiesen. In dieser Anlage ist ersichtlich, wie sich die Jahresergebnisse auf die Teilbereiche Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung verteilen und wann diese wieder in die Gebühr einfließen.

Die Kostenüberdeckungen der abgeschlossenen Jahre müssen generell innerhalb von fünf Jahren an den Gebührenzahler zurückgeführt werden. Kostenunterdeckungen hingegen können innerhalb von fünf Jahren den Gebührenzahler belasten. Im Sinne einer sich nur leicht verändernden und über Jahre hinweg kontinuierlich langsam steigenden Gebühr, werden die überwiegenden Kostenüberdeckungen nur zu einem Teil an den Gebührenzahler zurückgegeben.

In die Plankalkulation 2025 wird aus 2020 eine Kostenüberdeckung in Höhe von 200.074 Euro bei der Schmutzwasserbeseitigung und eine Kostenunterdeckung in Höhe von 2.039 Euro bei der Niederschlagswasserbeseitigung (Gesamt: 198.035 Euro) sowie aus 2021 Kostenüberdeckungen in Höhe von 240.640 Euro bei der Schmutzwasserbeseitigung und in Höhe von 24.125 Euro bei der Niederschlagswasserbeseitigung (Gesamt: 264.765 Euro) eingestellt.

Zu Antrag Nr. 3

Bei der Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes orientiert sich die Stadt Kirchheim unter Teck am Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 09.08.2010.

„Der kalkulatorische Zinssatz bestimmt sich nicht nach den in der jeweiligen Gebühren(-erhebungs-)periode am Kapitalmarkt (voraussichtlich) herrschenden Verhältnissen. Denn es handelt sich um eine kalkulatorische Verzinsung des in der Anlage langfristig gebundenen Kapitals, das sich im gesamten Restbuchwert widerspiegelt; dieser Wert erfasst Anlagegüter unterschiedlichsten Alters – und damit Kapitalbindungen unterschiedlichster Dauer. Da der kalkulatorischen Verzinsung die Funktion zukommt, einen Ausgleich für die finanziellen Belastungen zu bieten, die die Gemeinden für die Aufbringung des in der Anlage langfristig gebundenen Kapitals zu tragen haben, ... sind für die Höhe des Zinssatzes maßgebend die langfristigen Durchschnittsverhältnisse am Kapitalmarkt. Diese Verhältnisse können nach der Rechtsprechung des OVG NRW abgelesen werden am langjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten.“

Die Stadt Kirchheim unter Teck ermittelt den langjährigen Durchschnittswert über die letzten 25 Jahre. Nach der zitierten Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) darf der Durchschnittswert um bis zu 0,5 Prozent-Punkte erhöht werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass wegen der die Anlagezinsen regelmäßig übersteigenden Kreditzinsen ein etwaiger Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen ist.

Für Kirchheim unter Teck ergibt sich ein über 25 Jahre berechneter durchschnittlicher Fremdzinssatz von 3,85 Prozent, dem ein durchschnittlicher Renditezinssatz von 2,53 Prozent gegenübersteht. Grundlage dazu waren die veröffentlichten Kapitalmarktkennzahlen der Deutschen Bundesbank, Stand August 2024. Diesbezüglich wird auf die Anlage 4 verwiesen. Weil die Fremdkapitalzinsen über den Anlagezinsen liegen, erfolgt eine Erhöhung um 0,50 Prozent auf 3,03 Prozent.

Für die kalkulatorische Verzinsung schlägt die Verwaltung den gerundeten Zinssatz in Höhe von 3,00 Prozent vor, der für alle Anlagegüter der Stadt ab dem 01.01.2025 gelten soll.

Zu Antrag Nr. 4

Um eine Gebührenänderung rechtmäßig durchzusetzen, bedarf es einer Satzungsänderung der Abwassersatzung.